



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.08.2009

Nr. 8/2009

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

- Vereinbarung über die Naturschutzgebiete „Meerbruch“ und „Meerbruchswiesen“ zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, und dem Landkreis Nienburg/Weser, vertreten durch den Landrat, und dem Landkreis Schaumburg, vertreten durch den Landrat 77

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2009 78
- Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) in der Samtgemeinde Rodenberg - Allgemeinverfügung - 78
- Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg 79
- Haushaltssatzung 2009 des Flecken Hagenburg 79

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- Bekanntmachung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen 80

D Sonstige Mitteilungen

- Redaktionelle Korrektur der Entgeltordnung für das Jugend-Bildungs- und Freizeit-Centrum (JBFC) 80

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Vereinbarung über die Naturschutzgebiete „Meerbruch“ und „Meerbruchswiesen“

**zwischen
der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten,
und
dem Landkreis Nienburg/Weser,
vertreten durch den Landrat,
und
dem Landkreis Schaumburg,
vertreten durch den Landrat**

Präambel

1. Rund um das Steinhuder Meer sind die Naturschutzgebiete „Hagenburger Moor“, „Ostufer Steinhuder Meer“, „Wulfeskuhlen“, „Wunstorfer Moor“, „Meerbruch“ und „Meerbruchswiesen“ ausgewiesen. Eine tabellarische Flächenübersicht der ausgewiesenen Naturschutzgebiete und ihrer sich auf die Hoheitsgebiete der jeweiligen Vertragspartner erstreckenden Flächenanteile ist als Anlage beigelegt.

(Anlage ist im Anschluss an Seite 80 als Anlage 1 beigelegt)

2. Die vertragsschließenden Partner stimmen darin überein, dass die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde für die Naturschutzgebiete am Steinhuder Meer im Sinne einer zweckmäßigen Umsetzung der Zielsetzungen des Naturschutzrechtes nur durch die Region Hannover wahrgenommen werden sollen. Diesem Zweck dient die vorliegende Vereinbarung.

3. Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) i.d.F. v. 18.05.2006 (Nds. GVBl. Nr. 13/2006 S. 203).

§ 1 Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Landkreise Nienburg/Weser und Schaumburg übertragen der Region Hannover und die Region Hannover übernimmt für die in der als Anlage aufgeführten Flächenanteile der Naturschutzgebiete HA 60 „Meerbruch“ und HA 190 „Meerbruchswiesen“ in den Landkreisen Nienburg/Weser und Schaumburg die Zuständigkeit als untere Naturschutzbehörde.

(2) Die Zuständigkeit der Region Hannover umfasst sämtliche Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde gem. europäischer, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung einschließlich der Befugnis, Verordnungen zur Änderung der jeweils geltenden Verordnungen für die Naturschutzgebiete zu erlassen.

(3) Eine Änderung der jeweils geltenden Verordnungen für die Naturschutzgebiete ist nur mit Zustimmung des jeweils auf seinem Hoheitsgebiet betroffenen Vertragspartners zulässig. Sonstige naturschutzrechtliche Entscheidungen trifft sowie die Beantragung und Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen veranlasst die Region Hannover im Benehmen mit dem jeweils auf seinem Hoheitsgebiet betroffenen Vertragspartner. Stellungnahmen der Region Hannover als Naturschutzbehörde im Rahmen förmlicher Beteiligungen erfolgen ebenfalls im Benehmen mit dem jeweils auf seinem Hoheitsgebiet betroffenen Vertragspartner. Die Entscheidungen im Vollzug der geltenden Naturschutzverordnungen trifft die Region Hannover eigenverantwortlich auch auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartner.

(4) Bestehendes Flächeneigentum verbleibt uneingeschränkt bei den jeweiligen Vertragspartnern und wird auch von diesen verwaltet.

§ 2 Kostenerstattung

(1) Zur Abgeltung des der Region Hannover entstehenden Verwaltungsaufwands von 80 % der Arbeitsplatzkosten des/der

von der Region Hannover eingesetzten Beschäftigten tragen die Landkreise Nienburg/Weser 15,9 % und Schaumburg 7,9 % entsprechend ihrer Flächenanteile an den Naturschutzgebieten gemäß der Anlage.

(2) Die Kosten des Arbeitsplatzes werden ermittelt aus den durchschnittlichen Personalkosten der Region Hannover des jeweils vergangenen Jahres für Mitarbeiter/innen nach der Entgeltgruppe des/der eingesetzten Beschäftigten, maximal jedoch Entgeltgruppe 12 TVöD, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 20 % und einer Sachkostenpauschale von 15.600,- € gem. Bericht Nr. 6/3005 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung, Köln (KGSt). Sofern und sobald ein neuer KGSt-Bericht zu den Kosten eines Arbeitsplatzes vorliegt, wird die Sachkostenpauschale für das kommende Jahr in ihrer Höhe entsprechend angepasst.

(3) Die von der Region ermittelten Arbeitsplatzkosten werden jeweils bis zum 15.02. des Jahres den Landkreisen Nienburg/Weser und Schaumburg mitgeteilt und in vier Teilbeträgen für das jeweils abgelaufene Quartal bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres an die Region Hannover gezahlt.

§ 3 Genehmigungen, Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

(1) Die Regelungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 6 NKG.

(2) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 01. Juli 2008 in Kraft. Sie gilt für unbestimmte Zeit.

(3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber den beiden jeweils anderen Vertragspartnern zu erklären.

Kündigt ein Vertragspartner, so wird diese Vereinbarung mit den verbliebenen Vertragspartnern weitergeführt.

Die gemäß § 2 zu erstattenden Kosten sind neu zu ermitteln. Der kündigende Vertragspartner übernimmt ab dem Kündigungstermin wieder die gesetzliche Zuständigkeit für seine Flächen.

(4) Wird die Zweckvereinbarung wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage oder aus anderen Gründen aufgelöst, so fallen die der Region Hannover gemäß § 1 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten ab einem von den Vertragsparteien zu bestimmenden Zeitpunkt auf die Übertragenden zurück. Die Kostenerstattung gemäß § 2 entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Hannover, den 24.04.2009

Region Hannover
Hauke Jagau
Regionspräsident

Nienburg/Weser, den 08.05.2009

Landkreis Nienburg/Weser
Heinrich Eggers
Landrat

Stadthagen, den 28.05.2009

Landkreis Schaumburg
Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	3.700 €	938.700 €	942.400 €
die Ausgaben	3.700 €	938.700 €	942.400 €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	79.800 €	256.700 €	336.500 €
die Ausgaben	79.800 €	256.700 €	336.500 €

§§ 2 – 6

Die Festsetzungen der §§ 2 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Meerbeck, den 09. Juli 2009

Tanski
Bürgermeister

Müller
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Schreiben vom 24.07.2009 von der vorgelegten Nachtragshaushaltssatzung 2009 Kenntnis genommen. Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Meerbeck, den 04.08.2009

Der Gemeindedirektor
Müller

Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) in der Samtgemeinde Rodenberg

Nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. Nr. 1/2004 S. 2), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2009 (Nds. GVBl. Nr. 3/2009 S. 34) kann die Gemeinde bestimmen, dass an von ihr bestimmten Tagen pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann die Gemeinde Nebenbestimmungen -insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit -erlassen und das Verbrennen zeitlich und räumlich beschränken. Im Vollzug dieser Ermächtigung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstücke und der Landschaftspflege anfallen, dürfen in der Samtgemeinde Rodenberg wie folgt verbrannt werden:

In der Zeit vom **15. März bis 30. April** und vom **15. Oktober bis 30. November** eines jeden Jahres ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen die im Rahmen der Landschaftspflege auf Grundstücken im Außenbereich anfallen an Freitagen und Samstagen -ausgenommen Feiertagen - von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Außenbereich ist bei der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, anzuzeigen.

In der Zeit vom **15. März bis 30. April** und vom **15. Oktober bis 30. November** eines jeden Jahres kann das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen die auf Grundstücken in Baugebieten oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles anfallen an Freitagen und Samstagen -ausgenommen Feiertagen - von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden. Der Antrag ist zeitnah (donnerstags) bei der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg zu stellen.

2. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Die pflanzlichen Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall, keine Inversionswetterlage).

b) Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

c) Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind im Umkreis von 10 Metern um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen.

d) Beim Verbrennen sind Mindestabstände von 20 Metern zu Gebäuden einzuhalten.

e) Bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind, auf moorigem Untergrund, in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und bei einer Inversionswetterlage ist das Verbrennen unzulässig.

3. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von bis zu 5.000,00 € nach § 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) angedroht. Darüber hinaus muss derjenige, der gegen die Bestimmungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 27 Abs. 3 und § 61 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) rechnen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-€ geahndet werden.

4. Diese Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 04.03.2004 außer Kraft.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung:

§ 2, 4 und 6 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 34) in

Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102).

Begründung:

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerischer Flächen und der Landschaftspflege anfallen, sollten grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/Unterpfügen beseitigt werden. Die Gemeinde kann das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25.06.2009, Az.: 63/20/066/00515/2009, die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Apelern, Gemarkung Apelern, Flur 8, und im Flecken Lauenau, Gemarkung Lauenau, Flur 7. Der Änderungsbereich ist in den nachstehenden Übersichtskarten dargestellt.

(Karten sind im Anschluss an Seite 80 als Anlagen 2 und 3 beigelegt)

Die genehmigte 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung kann in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg wirksam.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

Unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rodenberg geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Rodenberg, 12.08.2009

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung 2009 des Flecken Hagenburg

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 04.05.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.769.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.924.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	280.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	124.200 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.901.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.723.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	246.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	735.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.163.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.498.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 16.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 04.05.2009

Adam
Gemeindedirektor

Möller
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am

04.08.2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/72 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro in Hagenburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31558 Hagenburg, den 12. August 2009

Flecken Hagenburg

Der Gemeindedirektor
Adam

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Wasserbeschaffungsverbandes
Wendthagen-Ehlen**

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln vom 05.05.2007 (BGBl. I vom 04.05.2007 S. 600) werden hiermit die Härtebereiche des Trinkwassers des Verbandes wie folgt bekannt gemacht

Härtebereich 1, weich: weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht weniger als 8,4 ° dH)

Härtebereich 2, mittel: 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14 ° dH)

Härtebereich 3 hart: mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14 ° dH)

Das Trinkwasser des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen ist dem Härtebereich 3, hart zuzuordnen.

Zusatzstoff

Im Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen wird zur Trinkwasseraufbereitung als Zusatzstoff in folgender Konzentration zugeben:

Natriumhypochlorit max. 1,2 mg/l berechnet als freies Cl²

Wendthagen-Ehlen, den 13.08.2009

Verbandsvorsteher
Niemeyer

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der Entgeltordnung für das Jugend-Bildungs- und Freizeit-Centrum (JBFC)

Die vom Landkreis Schaumburg am 23. Juni 2009 beschlossene Entgeltordnung wurde im Amtsblatt Nr. 06/2009 vom 30.06.2009 veröffentlicht.

Es wurde festgestellt, dass unter II. Benutzung allgemein, „2. Einzelübernachtungen (zu 2.1 wie zu 1.1)“, das Übernachtungsentgelt nicht – wie korrekt – mit 24,00 €, sondern mit 21,00 € ausgewiesen wurde.

Diese fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Stadthagen, 26. August 2009

Landkreis Schaumburg

Schöttelndreier
Landrat

Anlage 1:

Vereinbarung über die Naturschutzgebiete „Meerbruch“ und „Meerbruchswiesen“ zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, und dem Landkreis Nienburg/Weser, vertreten durch den Landrat, und dem Landkreis Schaumburg, vertreten durch den Landrat
(Amtsblatt Seite 77)

Anlage zur Vereinbarung über die Naturschutzgebiete „Meerbruch“ und Meerbruchswiesen

Flächenübersicht Naturschutzgebiete rund um das Steinhuder Meer

NSG	Fläche NSG gesamt	Flächenanteil Region Hannover		Flächenanteil Landkreis Nienburg		Flächenanteil Landkreis Schaumburg	
	ha	ha	%	ha	%	ha	%
HA 60 Meerbruch	211,0	186,6	88,4	24,4	11,6	-	
HA 190 Meerbruchswiesen	1.020,0	452,9	44,4	370,9	36,4	196,2	19,2
HA 27 Hagenburger Moor	200	200	100	-		-	
HA 30 Ostufer Steinhuder Meer	360	360	100	-		-	
HA 59 Wulfeskuhlen	42,5	42,5	100	-		-	
HA 154 Wunstorfer Moor	650	650	100	-		-	
Gesamt	2.483,5 (100 %)	1.892	76,2	395,3	15,9	196,2	7,9

Quelle: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen – NLWKN 3/2005

Anlage 2:

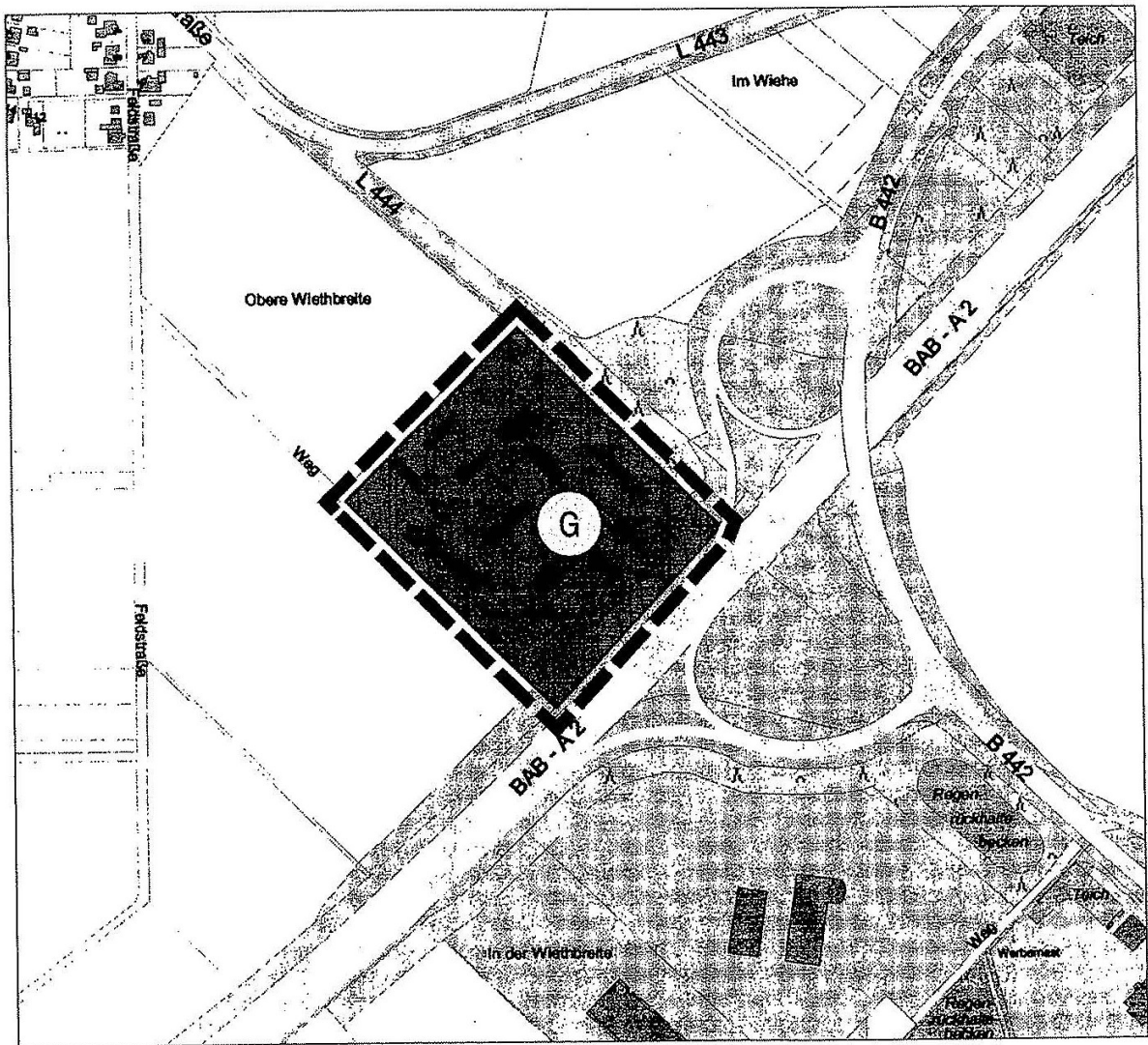
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg
(Amtsblatt Seite 79)

Anlage 1

Bekanntmachung der Samtgemeinde Rodenberg

42. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Bereich Gemeinde Apeern, Flurstücke 14/4 und 14/7, beide Flur 8 sowie
Flurstück 3/2 (teilw.), Flur 9, Gemarkung Apeern – Teilbereich 1



Herausgeber
GLL-Katasteramt Rinteln

Herausgeber
GLL-Katasteramt Rinteln